

Da jedoch die Einholung mehrerer Angebote bei Vergaben von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und deren Auftragswert den Schwellenwert von 193.000 € nach § 2 der Vergabeordnung (VgV) unterschreitet, gesetzlich nicht verpflichtend ist und auch sonst nicht erkennbar gegen andere gesetzlichen Vorgaben verstoßen worden ist, ist ein rechtaufsichtliches Einschreiten nicht angezeigt.

Darüber hinaus wurde nach unserer Einschätzung bereits im Beschluss des Gemeinderats vom 12.01.2010 auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet, da die Verwaltung nicht beauftragt wurde, entsprechende Angebote für die Planung der Kinderkrippe einzuholen, sondern einen Architekten, welcher bereits über eine entsprechende Planungserfahrung verfügt, mit der Erstellung der Unterlagen zu beauftragen.

Da der Bürgermeister ehrenamtlich tätig ist, kann ihm aus unserer Sicht auch nicht verwehrt werden, sich mit seinem Planungsbüro am wirtschaftlichen Leben bei der Auftragsvergabe durch die Gemeinde zu beteiligen. Über die Auftragsvergabe an das Planungsbüro des Bürgermeisters aufgrund der bereits im Rahmen der Vorbesprechungen erstellten Vorplanungen wurde am 06.07.2010 unter Ausschluss des persönlich beteiligten Bürgermeisters ein entsprechender Beschluss gefasst, so dass der Vollzug des Beschlusses vom 12.01.2010 als überholt betrachtet werden muss. Letztlich hat der Gemeinderat die Entscheidungshoheit und muss im Rahmen seiner Beschlüsse entscheiden, ob die Vergabe unter den gegebenen Voraussetzungen gerechtfertigt ist.

2. Kauf eines Grundstücks ohne Gemeinderatsbeschluss und Falschinformation

Inwieweit hinsichtlich der dargestellten Grundstückskäufe eine Falschinformation der Gemeinderats bzw. ein Versehen des 1. Bürgermeisters oder des Notars vorgelegen haben könnte, lässt sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen bzw. Aussagen nicht beurteilen.

Bei dem Grundstück Fl.Nr. 34/1 Gemarkung Heldenstein handelt es sich nach den uns vorliegenden Informationen um eine Fläche, die als Parkplatz für das Trainingsgelände genutzt wird. Aus den vorliegenden Beschlussfassungen zum Kauf des Trainingsgeländes zuzüglich Erweiterungsfläche lässt sich der Wille des Gemeinderats hinsichtlich des Grundstückskaufes nicht eindeutig beurteilen.

Sofern man aufgrund der unklaren Beschlussfassung überhaupt davon ausgehen müsste, dass der Bürgermeister das Grundstück Fl.Nr. 34/1 ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss erworben haben könnte, wurde dieser Mangel jedenfalls spätestens durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2011, im dem dem Kauf des Grundstücks nochmals nachträglich zugestimmt wurde, geheilt.

3. Einspruch gegen die Rüge der UWG-Mitglieder vom 02.08.2011

Generell gilt für alle Gemeindeorgane einschließlich dem Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern die Verschwiegenheitsverpflichtung des Art. 20 Abs. 2 GO gleichermaßen, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung von Inhalten nichtöffentlicher Sitzungen.

Laut dem BayVGH lässt es das eingeräumte Ermessen auch zu, dass sich der Gemeinderat neben der Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes auf die Feststellung einer Zuwiderhandlung wie z. B. den Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung beschränkt und eine Ermahnung oder Rüge ausspricht. Zuständig für die Entscheidung hierüber ist grundsätzlich der Gemeinderat.